
Gebührenverordnung

vom 5. Dezember 2022

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----------|---|-----------|
| 1. | Einleitung | 5 |
| 2. | Allgemeine Bestimmungen | 5 |
| | Art. 1 Gegenstand der Verordnung..... | 5 |
| | Art. 2 Gebührenpflicht | 5 |
| | Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen..... | 5 |
| | Art. 4 Bemessungsgrundlagen | 5 |
| | Art. 5 Gebührenreglement | 5 |
| | Art. 6 Gebührenermässigung und Gebührenerhöhung | 6 |
| | Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührensatzung | 6 |
| | Art. 8 Gebührenverzicht und Gebührenstundung..... | 6 |
| | Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand..... | 6 |
| | Art. 10 Kostenvorschuss | 6 |
| | Art. 11 Mehrwertsteuer | 6 |
| | Art. 12 Fälligkeit | 7 |
| | Art. 13 Verzugszins | 7 |
| | Art. 14 Gebührenverfügung | 7 |
| | Art. 15 Mahnung und Betreibung..... | 7 |
| | Art. 16 Verjährung | 7 |
| 3. | Allgemeine Verwaltungsgebühren | 7 |
| | Art. 17 Schreibgebühren und ähnliche Gebühren | 7 |
| | Art. 18 Gesuch um Informationszugang | 8 |
| | Art. 19 Vollstreckung von Anordnungen | 8 |
| 4. | Bauwesen | 8 |
| | Art. 20 Grundsatz | 8 |
| | Art. 21 Gebührenbemessung..... | 8 |
| | Art. 22 Gebührenrahmen | 8 |
| | Art. 23 Gebührenerhöhung und Gebührenreduktion..... | 9 |
| | Art. 24 Besondere Anwendungsfälle | 9 |
| | Art. 25 Sicherstellung Baubewilligungsgebühren | 9 |
| | Art. 26 Planungen | 9 |
| 5. | Vermessung, Geoinformation | 10 |
| | Art. 27 Amtliche Vermessung, Geoinformation | 10 |
| 6. | Umweltschutz | 10 |
| | Art. 28 Feuerungskontrolle..... | 10 |
| | Art. 29 Umweltschutz | 10 |
| 7. | Natur- und Heimatschutz | 10 |
| | Art. 30 Natur- und Heimatschutz | 10 |
| 8. | Benutzungsgebühren für kommunale Einrichtungen | 10 |
| | Art. 31 Kommunale Liegenschaften und Anlagen | 10 |
| | Art. 32 Mediothek | 10 |

| | | |
|------------|--|-----------|
| 9. | Bürgerrecht | 11 |
| | Art. 33 Einbürgerungen..... | 11 |
| 10. | Meldewesen, Einwohnerregister..... | 11 |
| | Art. 34 Einwohnerkontrolle..... | 11 |
| | Art. 35 Verletzung von Melde- und Auskunftspflichten..... | 11 |
| | Art. 36 Datenbekanntgabe für ideelle Zwecke..... | 11 |
| 11. | Feuerwehr- und Zivilschutzwesen..... | 11 |
| | Art. 37 Feuerwehr | 11 |
| | Art. 38 Zivilschutz, Schutzraumkontrollen..... | 11 |
| 12. | Finanzen und Steuern | 12 |
| | Art. 39 Bescheinigungen..... | 12 |
| 13. | Friedhof- und Bestattungswesen | 12 |
| | Art. 40 Friedhof- und Bestattungswesen | 12 |
| 14. | Lebensmittelkontrolle | 12 |
| | Art. 41 Lebensmittelkontrolle | 12 |
| 15. | Polizeiwesen | 12 |
| | Art. 42 Patente | 12 |
| | Art. 43 Hinausschieben der Schliessungsstunden | 12 |
| | Art. 44 Abgaben auf gebrannte Wasser | 12 |
| | Art. 45 Hundehaltung | 12 |
| | Art. 46 Waffenerwerbsscheine..... | 12 |
| | Art. 47 Weitere polizeiliche Bewilligungen..... | 13 |
| 16. | Nutzung des öffentlichen Grundes..... | 13 |
| | Art. 48 Gesteigerter Gemeingebrauch und Sondernutzung..... | 13 |
| 17. | Schule | 13 |
| | Art. 49 Volksschule | 13 |
| | Art. 50 Allgemeine Verwaltungsgebühren | 13 |
| | Art. 51 Freiwillige Angebote der Schule..... | 13 |
| | Art. 52 Weitere Gebühren..... | 13 |
| 18. | Soziales..... | 13 |
| | Art. 53 Bestätigungen | 13 |
| 19. | Tiefbau und Werke | 13 |
| | Art. 54 Anpassungen von Gemeindestrassen..... | 13 |
| | Art. 55 Grabarbeiten und Belagsreparaturen | 14 |
| | Art. 56 Weitere Leistungen | 14 |
| | Art. 57 Unterhalt von Privatstrassen und Privatwegen..... | 14 |
| 20. | Rechtspflege | 14 |
| | Art. 58 Wiedererwägungsgesuche..... | 14 |
| | Art. 59 Neubeurteilungen | 14 |
| | Art. 60 Friedensrichter | 14 |

| | | |
|------------|---|-----------|
| 21. | Übergangs- und Schlussbestimmungen | 14 |
| | Art. 61 Übergangsbestimmung | 14 |
| | Art. 62 Inkrafttreten | 14 |

1. Einleitung

Gestützt auf die Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Neerach erlässt die Gemeindeversammlung folgende Verordnung:

2. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand der Verordnung

¹ Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für

- a) Leistungen der Verwaltung und der von ihr beauftragten Dritten,
- b) die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.

² Diese Verordnung gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührevorschriften bestehen.

Art. 2 Gebührenpflicht

¹ Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde benutzt.

² Gebühren in geringer Höhe, die für vergleichsweise einfache Tätigkeiten erhoben werden und keinen besonderen Prüfungsaufwand erfordern, sind basierend auf dem vom Gemeinderat gemäss Art. 5 festgesetzten Gebührenreglement zu bezahlen.

³ Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen.

⁴ Es besteht Solidarhaftung.

Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen

¹ Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.

² Der tatsächliche Aufwand umfasst in der Regel die Personalkosten der mit der Aufgabe befassten Mitarbeitenden und/oder Dritten, die von ihnen verwendeten Sachmittel und die notwendige Infrastruktur.

Art. 4 Bemessungsgrundlagen

¹ Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.

² Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:

- a) nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkret erbrachte Leistung,
- b) nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,
- c) nach dem Nutzen und dem Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

Art. 5 Gebührenreglement

¹ Der Gemeinderat bzw. das nach der Gemeindeordnung zuständige Organ legt die einzelnen Gebührenansätze, basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten, fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.

² Gebühren in geringer Höhe setzt der Gemeinderat direkt im Gebührenreglement fest.

³ Der Gemeinderat bzw. das nach der Gemeindeordnung zuständige Organ legt die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz fest.

⁴ Der Gemeinderat ist für die Anpassung des Gebührenreglements zuständig.

⁵ Das Gebührenreglement wird publiziert.

Art. 6 Gebührenermässigung und Gebührenerhöhung

Der Gemeinderat kann im Gebührenreglement vorsehen, dass die festgelegten Gebühren:

- a) für Personen/Betriebe, die ihren Wohnsitz/Sitz ausserhalb der Gemeinde haben, erhöht werden,
- b) bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache erhöht werden,
- c) wenn eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt wird, herabgesetzt werden,
- d) für Kinder und Jugendliche reduziert oder gänzlich erlassen werden,
- e) bei kulturellen, gemeinnützigen oder wissenschaftlichen Interessen reduziert oder gänzlich erlassen werden.

Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung

Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.

Art. 8 Gebührenverzicht und Gebührenstundung

¹ Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere, wenn:

- a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,
- b) die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,
- c) die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,
- d) wenn andere besondere Gründe, beispielsweise die Geringfügigkeit des Aufwandes, vorliegen.

² Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert 5 Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.

Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand

Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren, über die in dieser Verordnung und im Gebührenreglement festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden. Der Entscheid darüber ist zu begründen.

Art. 10 Kostenvorschuss

¹ Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.

² Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

Art. 11 Mehrwertsteuer

In den Gebührenansätzen ist die Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.

Art. 12 Fälligkeit

¹ Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.

² Bei Sendungen an Personen mit Wohnsitz im Ausland kann eine Vorauszahlung verlangt werden.

³ Wird eine Rechnung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.

⁴ Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.

Art. 13 Verzugszins

¹ Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum wird ein Verzugszins von 5% erhoben.

² Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.

³ Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.

Art. 14 Gebührenverfügung

¹ Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert 10 Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen, sofern mit der Rechnung nicht bereits eine Gebührenverfügung versandt worden ist.

² Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neuurteilung gemäss kantonalem Gemeindegesetz verlangt bzw. Rekurs gemäss kantonalem Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.

Art. 15 Mahnung und Betreuung

¹ Beahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, wird die Person, unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit, betrieben.

² Für Mahnungen und Betreibungen sowie für die Löschung von Betreibungen können Gebühren erhoben werden.

³ Bei geringfügigen Beträgen kann im Einzelfall auf die Betreuung verzichtet werden.

Art. 16 Verjährung

¹ Die Gebührenforderung verjährt 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

² Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.

³ Die Verjährung tritt in jedem Fall 10 Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

3. Allgemeine Verwaltungsgebühren

Art. 17 Schreibgebühren und ähnliche Gebühren

¹ Die Gebühren nach dieser Verordnung enthalten grundsätzlich die Schreibgebühren und die Ausfertigungskosten.

² Für separate Papierausdrucke können Gebühren erhoben werden.

³ Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten, Verkauf von Drucksachen und weiteren Produkten etc. können der gebührenpflichtigen Person verrechnet werden.

Art. 18 Gesuch um Informationszugang

¹ Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben. Für die Erhebung dieser Gebühren gilt die kantonale Datenschutzgesetzgebung.

² Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person werden keine Gebühren erhoben.

Art. 19 Vollstreckung von Anordnungen

¹ Für die Vollstreckung von Anordnungen mittels Ersatzvornahme und unmittelbaren Zwang werden Gebühren nach Aufwand erhoben.

4. Bauwesen

Art. 20 Grundsatz

¹ Für baurechtliche Entscheide, für Baukontrollen und für weitere Leistungen im Bauwesen werden Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren erhoben.

² Die Gebührenansätze, nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren sowie Abweichungen aufgrund höheren oder geringeren Aufwandes sind im Gebührenreglement geregelt.

Art. 21 Gebührenbemessung

¹ Die Baubewilligungsgebühren bemessen sich grundsätzlich nach der Bausumme.

² Die Höhe der Bausumme richtet sich nach der von der Gebäudeversicherung festgelegten Versicherungssumme. Bei Neu-, An-, Auf- und Umbauten sowie bei Zweckänderungen und weiteren Bauvorhaben wird die Versicherungssumme der ausgewiesenen baulichen Wertvermehrung als Bausumme verwendet. Falls keine Schätzung erfolgt, richtet sich die Bausumme nach den Baukosten.

³ Die übrigen Gebühren im Bauwesen werden nach Aufwand bemessen. Pauschalisierte Gebühren sind zulässig, insbesondere für Kleinstbauten sowie für bewilligungspflichtige Ausrüstungen und Ausstattungen.

Art. 22 Gebührenrahmen

¹ Die Gebühr für die Prüfung eines Baugesuches und für den Entscheid über das Vorhaben beträgt bis zu CHF 20'000.00.

² Sie wird für jedes einzelne Gebäude erhoben, wenn mehrere Gebäude Gegenstand des Baugesuches sind.

³ Bei Gebäuden mit einem Rauminhalt von mehr als 20'000 m³ werden Teilvolumen von je 20'000 m³ und ein allfälliges Restvolumen als jeweils ein Gebäude betrachtet.

⁴ Für die erforderlichen Bauabnahmen, beispielsweise Rohbau-, Bezugs- und Schlussabnahmen, können höchstens 50% der Gebühr nach den Abs. 1 bis 3 zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

⁵ Sonstige Baukontrollen, inklusive die Kontrolle von Gerüsten und Baukranen, werden mit einer zusätzlichen Gebühr von höchstens 20% der Gebühr nach den Abs. 1 bis 3 verrechnet.

⁶ Ausserhalb von Baubewilligungsverfahren beträgt die Gebühr für Kontrollen und behördliche Anordnungen höchstens CHF 2'000.00.

⁷ Die Minimalgebühr beträgt CHF 250.00.

Art. 23 Gebührenerhöhung und Gebührenreduktion

¹ Verfahren, welche erhöhten Aufwand bei der Behörde auslösen, erfolgen zu angemessen erhöhten Gebühren. Insbesondere bei Planrevisionen erhöhen sich die Baubewilligungsgebühren um höchstens 50%.

² Verfahren, welche verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen bzw. weniger Nutzen für die gesuchstellende Person haben, erfolgen zu angemessen reduzierten Gebühren. Insbesondere für die folgenden Bewilligungen reduzieren sich die Baubewilligungsgebühren um die nachfolgend genannten Prozentzahlen:

- a) Bauverweigerungen oder Nichteintretensentscheide
Reduktion um höchstens 70%,
- b) Rückzug der Baueingabe
Reduktion um höchstens 90%,
- c) Wiedererwägung von Baugesuchen
Reduktion um höchstens 50%,
- d) Neuerteilung verfallene baurechtliche Bewilligung ohne wesentliche Projektänderungen
Reduktion um höchstens 50%,
- e) Ergänzungsbewilligung
Reduktion um höchstens 70%,
- f) Behandlung von Vorentscheiden, sofern das Baugesuch während der Gültigkeit des Vorentscheides gestellt wird und sofern im Baubewilligungsverfahren keine Neubeurteilung der behandelten Fragen notwendig sind
Reduktion um höchstens 50%.

³ Die Minimalgebühr beträgt gemäss Art. 22 Abs. 7 in jedem Fall CHF 250.00.

Art. 24 Besondere Anwendungsfälle

Enthält ein Baugesuch Elemente verschiedener bewilligungspflichtiger Vorhaben, wird die Gebühr aufgrund der den Schwerpunkt bildenden Massnahmen berechnet.

Art. 25 Sicherstellung Baubewilligungsgebühren

Die Voraussetzung für die Erteilung der Baufreigabe ist der Zahlungseingang sämtlicher gemäss Baubewilligung erhobenen Gebühren bei der Gemeinde.

Art. 26 Planungen

¹ Für die Begleitung von privaten Quartierplan- und Gestaltungsplanverfahren und von privaten Ortsplanungsbegehren wird die Gebühr nach Aufwand berechnet. Dazu gehören die Publikationskosten und die externen Kosten.

² Den Aufwand für die Leistungen der Verwaltung für die Aufstellung und den Vollzug des amtlichen Quartierplanes bezahlen die beteiligten Grundeigentümer in der Regel im Verhältnis der Flächen ihrer neuen Grundstücke. Besondere Verhältnisse sind zu berücksichtigen. Publikationskosten und die externen Kosten gehören dazu.

5. Vermessung, Geoinformation

Art. 27 Amtliche Vermessung, Geoinformation

¹ Die Arbeiten der amtlichen Vermessung werden nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung über die amtliche Vermessung und die Geoinformation durch den Nachführungsgeometer dem Verursacher verrechnet. Kann der Verursacher nicht eruiert werden, trägt der Grundeigentümer die Kosten. Die Gemeinde kann zusätzlich zur Deckung der Unterhaltskosten des Vermessungswerkes eine Gebühr von bis zu 15% des gebührenpflichtigen Kostentarifs des Nachführungsgeometers erheben.

² Die übrigen durch den Nachführungsgeometer ausgeführten Arbeiten wie Schnurgeüstabnahme, Gebäudehöhenkontrolle oder Werkleitungseinmessungen werden im Zeitaufwand nach dem Tarif der Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren (KBOB) verrechnet.

³ Für die Abgabe von Kopien der Grundpläne und von Geodaten ist die kantonale Gesetzgebung über die amtliche Vermessung und die Geoinformation anwendbar.

6. Umweltschutz

Art. 28 Feuerungskontrolle

Die Gebühren für die Durchführung und Administration der gesetzlichen Feuerungskontrolle werden nach den Empfehlungen des Kantons Zürich oder, wo solche fehlen, nach Aufwand berechnet. Zahlungspflichtig ist der Grundeigentümer.

Art. 29 Umweltschutz

Für Amtshandlungen, gestützt auf die eidgenössische und kantonale Umweltschutzgesetzgebung, werden die Gebühren nach Aufwand berechnet. Dazu gehören auch externe Kosten.

7. Natur- und Heimatschutz

Art. 30 Natur- und Heimatschutz

¹ Schutzabklärungen durch die Gemeinde und Entscheide über die Unterschutzstellung erfolgen gebührenfrei.

² Die Gemeinde trägt die Kosten für Abklärungen durch externe Experten.

8. Benutzungsgebühren für kommunale Einrichtungen

Art. 31 Kommunale Liegenschaften und Anlagen

Für die Benutzung der gemeindeeigenen Liegenschaften, Anlagen und deren Ausstattungen werden Gebühren nach Zeitdauer der Nutzung, nach Art der Einrichtung und nach Benutzerkreis erhoben.

Art. 32 Mediothek

¹ Für die Ausleihe werden Gebühren als Jahresbeitrag oder für den Einzelbezug erhoben.

² Für Kinder und Jugendliche kann auf die Gebühren ganz oder teilweise verzichtet werden.

³ Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe der ausgeliehenen Medien wird eine Mahngebühr erhoben. Mehrmalige Mahnungen sind teurer.

⁴ Besondere Leistungen der Mediothek sind kostenpflichtig, insbesondere bei Beschädigung oder Verlust eines Mediums.

9. Bürgerrecht

Art. 33 Einbürgerungen

¹ Die Gebühren stützen sich auf die kantonale Bürgerrechtsgesetzgebung und werden vom Gemeinderat im Gebührenreglement festgelegt.

² Die Gebühren fallen auch bei einer ablehnenden Entscheidung an.

³ Zieht der Bewerber das Gesuch zurück, kann die Gemeinde eine Gebühr von höchstens 50% der vollen Gebühr erheben.

⁴ Der Bewerber trägt die Kosten für einen allfälligen Sprach- und/oder Grundkenntnistest sowie die zur Einbürgerung erforderlichen Dokumente.

10. Meldewesen, Einwohnerregister

Art. 34 Einwohnerkontrolle

¹ Die Einwohnerkontrolle erhebt für jede erwachsene Person und für jedes Dokument Gebühren. Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.

² Die Gebühren sind im Gebührenreglement festgelegt, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.

Art. 35 Verletzung von Melde- und Auskunftspflichten

Für Verfügungen im Zusammenhang mit der Verletzung von Melde- oder Auskunftspflichten werden Gebühren nach Aufwand erhoben.

Art. 36 Datenbekanntgabe für ideelle Zwecke

Die Datenbekanntgabe für ideelle Zwecke, wie beispielsweise für Mitgliederwerbung oder für im Dienste der Öffentlichkeit stehende Aktivitäten, ist für in Neerach aktive Vereine und für im Kantonsrat vertretene politische Parteien gebührenfrei.

11. Feuerwehr- und Zivilschutzwesen

Art. 37 Feuerwehr

¹ In Anwendung der kantonalen Gesetzgebung über die Feuerpolizei und das Feuerwehrewesen werden für den Ersatz der Kosten eines Feuerwehreinsatzes Gebühren erhoben, gestützt auf den jeweils gültigen Kostentarif für Einsätze der Stützpunktfeuerwehren bzw. Nachbarschaftshilfe der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich. Wo dieser nichts vorsieht, bemessen sich die Gebühren nach Aufwand für Personal, Material und Fahrzeugeinsatz.

² Im Übrigen sind die Einsätze der Feuerwehr bei Bränden, Explosionen, Elementarschäden und Erdbeben unentgeltlich.

Art. 38 Zivilschutz, Schutzraumkontrollen

Soweit das übergeordnete Recht keine anderen Bestimmungen enthält, werden im Zivilschutz und für die periodischen Schutzraumkontrollen grundsätzlich keine Gebühren erhoben. Ausnahmen sind im Gebührenreglement geregelt.

12. Finanzen und Steuern

Art. 39 Bescheinigungen

¹ Für das Ausstellen von Steuerausweisen und ähnlichen Bescheinigungen wird eine Gebühr erhoben.

² Im Übrigen gelten die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz, einschliesslich derjenigen über die Höhe der Gebühren, sinngemäss auch in Verfahren vor kommunalen Steuerbehörden.

13. Friedhof- und Bestattungswesen

Art. 40 Friedhof- und Bestattungswesen

¹ Die Gebühren für das Friedhof- und Bestattungswesen werden gemäss «Geschäftsordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen des Friedhofs Steinmaur und Neerach» erhoben.

² Zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche der anordnungsberechtigten Person veranlasst werden sowie Exhumationen und Urnenversetzungen, werden nach Aufwand verrechnet.

14. Lebensmittelkontrolle

Art. 41 Lebensmittelkontrolle

¹ Die Gebühren der Lebensmittelkontrolle werden gemäss kantonalen und eidgenössischer Lebensmittelgesetzgebung erhoben.

² Für Leistungen der Pilzkontrolle werden keine Gebühren erhoben.

15. Polizeiwesen

Art. 42 Patente

Für die Erteilung und den Entzug von Patenten für Gastwirtschaften, Klein- und Mittelverkaufsbetriebe und vorübergehend bestehende Betriebe (Festwirtschaften) werden Gebühren nach Aufwand erhoben.

Art. 43 Hinausschieben der Schliessungsstunden

¹ Für einzelne Bewilligungen für das Hinausschieben der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften werden Gebühren nach Aufwand erhoben.

² Für das dauernde Hinausschieben der Schliessungsstunde wird eine Gebühr erhoben.

³ Zusätzlich kann eine jährliche Kontrollgebühr nach Aufwand erhoben werden.

Art. 44 Abgaben auf gebranntes Wasser

Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe müssen gestützt auf die kantonale Gastgewerbegesetzgebung für den Ausschank und den Verkauf von gebranntem Wasser eine Abgabe entrichten.

Art. 45 Hundehaltung

Hundehalter haben für jeden in der Gemeinde gehaltenen Hund, gestützt auf die kantonale Hundegesetzgebung, jährlich eine Gebühr zu entrichten.

Art. 46 Waffenerwerbsscheine

Die Gebühren für Waffenerwerbsscheine werden gestützt auf die eidgenössische Waffengesetzgebung erhoben.

Art. 47 Weitere polizeiliche Bewilligungen

Für weitere polizeiliche Bewilligungen werden Gebühren nach Aufwand erhoben.

16. Nutzung des öffentlichen Grundes

Art. 48 Gesteigerter Gemeingebrauch und Sondernutzung

¹ Gebühren für den übrigen gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung werden nach den Vorgaben des kantonalen Rechts erhoben.

² Für den gesteigerten Gemeingebrauch zu kulturellen oder ideellen Zwecken können die Gebühren bis auf die notwendigen Schreibgebühren reduziert werden.

17. Schule

Art. 49 Volksschule

Die Schule erhebt die in Erlassen für die Volksschule genannten Gebühren und Elternbeiträge. Die Höhe richtet sich grundsätzlich nach den kantonalen Empfehlungen oder, wo solche fehlen, nach kostendeckenden Ansätzen.

Art. 50 Allgemeine Verwaltungsgebühren

Die Schule kann für Verwaltungsleistungen wie Zeugnisduplikate, Schulbesuchsbestätigungen etc. Gebühren nach Aufwand erheben.

Art. 51 Freiwillige Angebote der Schule

Für freiwillige Angebote der Schule, wie beispielsweise Klassenlager, Freifachkurse, Kurse der Erwachsenenbildung etc., werden höchstens kostendeckende Gebühren erhoben.

Art. 52 Weitere Gebühren

¹ Für Verpflegungsbeiträge bei auswärtigem Schulbesuch und Klassenlager erhebt die Schule von den Eltern oder Erziehungsberechtigten nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts den maximalen Beitrag.

² Erteilt die Schule einen Dolmetscherauftrag, trägt sie die entsprechenden Kosten vollumfänglich. Bei unentschuldigtem Nichterscheinen an einem vereinbarten Termin werden die dadurch anfallenden Kosten der nichterscheinenden Partei vollumfänglich auferlegt.

18. Soziales

Art. 53 Bestätigungen

Die Gebühren für Bestätigungen über den Bezug bzw. den Nichtbezug von wirtschaftlicher Sozialhilfe sowie von weiteren Bestätigungen sind im Gebührenreglement festgelegt.

19. Tiefbau und Werke

Art. 54 Anpassungen von Gemeindestrassen

Erfordert ein Bauvorhaben die Anpassung einer Gemeindestrasse, insbesondere die Absenkung des Strassen- oder Trottoirrandes und der Einbau von Bord-/Wassersteinen, werden die Arbeiten nach Aufwand dem Grundeigentümer verrechnet, der um die Anpassung ersucht hat.

Art. 55 Grabarbeiten und Belagsreparaturen

¹ Für die Bewilligung von Grabarbeiten im öffentlichen Strassengebiet werden Gebühren erhoben.

² Ist eine Belagswiederinstandstellung erforderlich, werden die Kosten dem Verursacher nach Aufwand verrechnet.

Art. 56 Weitere Leistungen

¹ Die Prüfung und Genehmigung von Projekten für die Kontrolle der Bauausführungen von Privatstrassen, privaten Werkleitungen, Verträge über Landabtretungen und Durchleitungsrechte oder ähnliches werden nach Aufwand bemessen.

² Weitere Leistungen der Verwaltung, wie Signalisationen, Markierungen, Beleuchtungen, Publikationen usw., werden nach Aufwand zusätzlich verrechnet.

Art. 57 Unterhalt von Privatstrassen und Privatwegen

Für die Reinigung und den Winterdienst auf Strassen und Wegen im Privateigentum können Gebühren nach Aufwand verrechnet werden. Sie können pauschal nach Art der Fläche festgelegt werden.

20. Rechtspflege

Art. 58 Wiedererwägungsgesuche

¹ Die zur Behandlung von Wiedererwägungsgesuchen zuständige Behörde kann eine Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse festlegen.

² Sie berücksichtigt dabei, dass diese Verfahren im Normalfall verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen können und reduziert die Spruchgebühr entsprechend.

³ Die Gebühr beträgt maximal CHF 750.00.

Art. 59 Neubeurteilungen

¹ Die zur Neubeurteilung zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest.

² Die Gebühr beträgt maximal CHF 1'500.00.

Art. 60 Friedensrichter

Der Friedensrichter erhebt Gebühren gemäss kantonalem Recht.

21. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 61 Übergangsbestimmung

Wer vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

Art. 62 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung wurde von der Gemeindeversammlung am 5. Dezember 2022 erlassen und tritt per 1. Januar 2023 in Kraft.

² Die Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Neerach vom 11. Juni 2018 und die Gebührenverordnung der Primarschulgemeinde Neerach vom 2. Dezember 2019, ausgenommen Art. 24, welcher die schulische Tagesbetreuung regelt, sowie weitere widersprechende Gebührenerlasse werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Neerach, 5. Dezember 2022

Gemeindeversammlung Neerach

Der Gemeindepräsident: Markus Zink

Der Gemeindegeschreiber: Marc Bernasconi